

### **Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates:**

Der Obmann berichtet, dass die Banca d'Italia im August 2023 die Durchführungsbestimmungen zur Aufbauorganisation, zu den Prozessen und den internen Kontrollen für die Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abgeändert hat. Eine wesentliche Neuerung betrifft den Antigeldwäscheverwalter, welcher auch in der Idealzusammensetzung berücksichtigt werden muss. Der Antigeldwäscheverwalter ist im Zuge der nächsten Neuwahl – und somit im Falle der Raiffeisenkasse 2025 – erstmalig zu ernennen.

Der Verwaltungsrat hat zuletzt in der Sitzung vom 25.01.2022 die eigene qualitative und quantitative Idealzusammensetzung festgelegt und hat die darin vorgeschriebene Idealzusammensetzung auch regelmäßig überprüft. Aufgrund der obgenannten jüngsten gesetzlichen Neuerungen schlägt der Obmann vor, die Idealzusammensetzung an die gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

Der Obmann erinnert daran, dass im Sinne der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia Nr. 285/2013 die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane in der Bank von großer Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben ist. Dabei spielt sowohl die quantitative Zusammensetzung als auch die qualitative Zusammensetzung der Organe eine wesentliche Rolle.

Im Hinblick auf die quantitative Zusammensetzung des Organs sehen die Überwachungsbestimmungen vor, dass die Anzahl der Mitglieder des Organs der Größe und der Komplexität der Organisationsstruktur der Bank angemessen sein muss. Demnach soll das Organ auch nicht aus zu vielen Mitgliedern bestehen, da dadurch das Verantwortungsbewusstsein bzw. der Einsatz des einzelnen Mitglieds eingeschränkt werden könnte.

In Bezug auf die qualitative Zusammensetzung des Organs ruft der Obmann in Erinnerung, dass im Sinne der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia Nr. 285/2013 und des RG Nr. 1/2000 der Verwaltungsrat in seiner Funktion als Organ für die Strategieformulierung und für die Geschäftsführung, mit Personen besetzt sein muss, welche im vollen Bewusstsein der Tragweite ihrer Funktion handeln, über entsprechend Berufserfahrung verfügen und ihrer Aufgabe genügend Zeit und Aufwand widmen. Auch soll innerhalb des Gremiums eine angemessene Vielfalt der Berufserfahrung gewährleistet werden, sowie eine angemessene Diversifizierung im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Dauer im Amt der einzelnen Mitglieder.

Der Obmann erinnert daran, dass gemäß Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013 die Verwaltungsratsmitglieder über eine angemessene Kenntnis des Bankgeschäfts, der wirtschaftlichen Gegebenheiten, des Finanzwesens und des Risk Managements im wirtschaftlichen, aber auch im rechtlichen Bereich verfügen müssen. Auch wird die Notwendigkeit unterstrichen, die optimale Besetzung der Organe, in Bezug auf deren qualitative und quantitative Aufstellung, im Voraus festzulegen. Dazu soll besonders auf Struktur und Größe der Bank Rücksicht genommen werden.

Diese Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung wird dem Organ selbst überlassen, welches im Anschluss daran eine regelmäßige Überprüfung vornimmt, um festzustellen, wie weit die Realität der quantitativen und qualitativen Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit den optimalen Erfordernissen der Idealzusammensetzung übereinstimmt. Die Prüfungsergebnisse müssen vom Verwaltungsrat festgehalten werden und werden den Mitgliedern mitgeteilt, damit diese rechtzeitig, vor der auf die Neuwahl folgenden Vollversammlung, die

notwendigen Maßnahmen ergreifen können. Dies gilt auch bei Kooptierung von Verwaltungsratsmitgliedern, in diesem Fall werden die Informationen zur Überprüfung der Idealzusammensetzung bei der nächsten auf die Kooptierung folgenden Vollversammlung mitgeteilt.

Dem Verwaltungsrat, beziehungsweise den unabhängigen Verwaltern, obliegt es auch, die Kandidaten zu bewerten, die bei Wahlen vorgeschlagen werden. Die Überwachungsanweisungen empfehlen, jeder Kandidatur ein kurzes Curriculum beizulegen, das einerseits die Eignung des Kandidaten für das angestrebte Mandat, andererseits dessen Einbindung, in die eine oder andere soziale und wirtschaftliche Kategorie von Mandataren belegen soll, die in Folge näher beschrieben werden.

Die Ergebnisse besagter Auswertung müssen der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht werden, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, kundige Entscheidungen zu treffen.

Besonderes Augenmerk wird in diesem Kontext auf Informationsflüsse und operative Prozesse gelegt, die Grundlage für die Funktion der betroffenen Organe bilden. Dies wird durch Festlegung von Informationsflüssen zwischen und innerhalb der Organe und durch die klare Profilierung der verschiedenen Kompetenzen von deren Mitgliedern gewährleistet.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Neuerungen im RG Nr. 1/2000 betont der Obmann, dass es im Interesse der Raiffeisenkasse ist, eine hohe Professionalität und Kompetenz der eigenen Mandatare zu garantieren, weshalb auch entsprechend hohe Anforderungen an die eigenen Exponenten der Raiffeisenkasse gestellt werden. Dies unbeschadet sollen die Vorgaben zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates nicht so weit gehen, dass sie der genossenschaftlichen Natur der Raiffeisenkasse zuwiderlaufen, indem sie durch Festlegung von zu hohen Maßstäben im Verhältnis zur Größe und Komplexität der Raiffeisenkasse zum Ausschluss von Mitgliedern führen, die sich aufgrund anderer Berufs- und Lebenserfahrungen auszeichnen und im Verwaltungsrat einen wertvollen Beitrag leisten können. Gerade dies würde zur kulturellen Verflachung der Organe führen und die Raiffeisenkasse von ihrer Basis entwurzeln. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass gerade die hervorgehobene Rolle der Geschäftsführung im Verwaltungssystem der Raiffeisenkassen und deren Rolle im Verhältnis zum Verwaltungsrat sich auf die Umsetzung der heute gegenständlichen Vorgaben auswirken.

In diesem Kontext erachtet es nun der Obmann für unumgänglich, dass der Verwaltungsrat, auch in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen die Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung vom 25.01.2022 überarbeitet.

Die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen der Realität in der Raiffeisenkasse und den optimalen Erfordernissen wird regelmäßig aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben vorgenommen. Insbesondere wird die Überprüfung der Übereinstimmung der Idealzusammensetzung bei Neuwahlen anlässlich der Prüfung der Eignung der Verwaltungsratsmitglieder, deren Einhaltung der Grenzen der Ämterhäufung und der Bewertung hinsichtlich der Angemessenheit der kollegialen Zusammensetzung des Organs durchgeführt, ansonsten wenn sich Neuerungen oder Änderungen in den einzelnen behandelten Bereichen bzw. im Hinblick auf die quantitative und qualitative Idealzusammensetzung ergeben.

Da somit die Überprüfung der Übereinstimmung der Idealzusammensetzung bei Neuwahlen unmittelbar nach der Wahl in Zusammenhang mit den Bewertungen laut RG Nr. 1/2000 vorgenommen wird, wird die durchzuführende periodische Selbstbewertung zur Zusammensetzung und zum Funktionieren des Organs hingegen

im Jahr der Neuwahlen 6 Monate nach Amtsantritt der Mandatare vorgenommen, um auch den neuen Mandataren die Einsicht in das Funktionieren des Organs zu ermöglichen.

## **Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates**

### **1. Quantitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates**

Der Obmann verweist auf die festgelegte Spanne für die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, welche bei 5 bis 9 Verwaltern liegt. Der Verwaltungsrat diskutiert eingehend über die definierte Spanne und diese wird auch im Einklang mit den statutarischen Bestimmungen für angemessen empfunden. Der Verwaltungsrat legt sodann fest, dass sich der Verwaltungsrat unverändert idealerweise aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammensetzen sollte.

### **2. Qualitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates**

#### **2.1. Widerspiegelung der sozialen Basis der Genossenschaft**

Es wird nochmals festgehalten, dass es die Raiffeisenkasse für grundlegend erachtet, so weit wie möglich die soziale Basis und die territoriale Realität auszudrücken, die sie trägt und auf der sie ihre Tätigkeit ausübt. Als Genossenschaft fühlt sich die Raiffeisenkasse ebenfalls den demokratischen und solidarischen Prinzipien verpflichtet, die zusammen den Grundstein des Genossenschaftswesens bilden. In diesem Sinne ist die Raiffeisenkasse bestrebt, die höchstmögliche professionelle Qualifikation ihrer Mandatare zu erreichen, wobei dies aber niemals die benannten Grundprinzipien ihres Wirkens entkräften darf.

In Hinblick auf die Notwendigkeit, dass der Verwaltungsrat die soziale Basis der Genossenschaft in Hinsicht auf ihre wirtschaftliche, lokale, und altersmäßige Zusammensetzung wiedergibt, wird festgehalten, dass:

- Die Mitglieder der Raiffeisenkasse derzeit 1.263 sind;
- 406 Unternehmen verschiedener Größenordnungen,
- davon sind 64 Personen – oder Kapitalgesellschaften,
- 134 Handwerker;
- 23 Freiberufler;
- 129 Sonstige autonome Gewerbetreibende;
- 30 Tourismus
- 156 Landwirte,
- 507 Angestellte;
- 256 Pensionisten;
- 27 Sonstige;

Es wird festgehalten, dass im Einzugsgebiet der Bank folgende Kategorien besondere wirtschaftliche Bedeutung genießen: Landwirte, Handwerker und sonstige Gewerbetreibende, sodass es sinnvoll ist, dass möglichst 2 Vertreter dieser Kategorien im Verwaltungsrat anwesend sind, um die Vielfalt der im Einzugsgebiet der Raiffeisenkasse gegenwärtigen Kategorien angemessen wiederzugeben.

#### **2.2. Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Verwalter**

Es wird vorausgeschickt, dass die zitierten Überwachungsbestimmungen Nr. 285/2013 (*Parte Prima, Titolo IV, Capitolo 1, Sezione III*) vorsehen, dass in kleineren Bankrealitäten die Führungszuständigkeit und technische Kompetenz der Geschäftsführung, die Notwendigkeit einer genauen Funktionsunterscheidung innerhalb des Verwaltungsrates in Hinsicht auf Führungs- und Überwachungsfunktion überflüssig machen. Daraus folgt, dass die hohe technische Kompetenz des Direktors und dessen Berichterstattungs- und Gewährleistungspflichten, auch und gerade in Hinblick auf Informationsflüsse, es

ermöglichen, entsprechend weit gestreute Berufserfahrungen im Verwaltungsrat einzubringen und so ein angemessenes Zusammenspiel verschiedener technischer Kompetenzen zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Professionalität der Verwaltungsratsmitglieder, legt Art. 4 des RG Nr. 1/2000 die Mindestvoraussetzungen zur Berufserfahrung der Mitglieder fest. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen demnach die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 1 erfüllen, nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder können unter Personen ausgewählt werden, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 3 erfüllen. Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung der Mitglieder des Verwaltungsrates sei auf Kapitel 2.5.1 verwiesen.

Entsprechend den aktuellen Vorgaben im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung muss ein Mitglied des Verwaltungsrats über ausreichende Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrung in diesen Bereichen verfügen. Außerdem muss er ein Verständnis für das Geschäftsmodell und den Tätigkeitsbereich und das Tätigkeitsgebiet der Bank haben. Diese Voraussetzungen sind immer gegeben, wenn der Verwalter, entweder selbst Verpflichteter („destinatario“ siehe Art 3 GvD 231/2007) gemäß den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist oder mindestens drei Jahren einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wurde, wo die Tätigkeiten mit dem Sachgebiet der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu tun haben oder mindestens 15h Weiterbildung im Sachgebiet der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in den letzten drei Jahren nachweisen kann.

### **2.3. Berufliche und fachliche Weiterbildung**

In Hinsicht auf die von den Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und den Vorgaben des RG Nr. 1/2000 angesprochene Notwendigkeit, dass die Verwalter über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Know-How verfügen, wird erklärt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Schulungen in den Bereichen Bankwirtschaft, Risk Management, Kreditwesen, Finanzen, Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Rechtskunde etc. besuchen müssen, wobei jedes Mitglied ein Mindestmaß von von 30 Stunden im Dreijahreszeitraum und jedes neugewählte Mitglied 45 Stunden absolvieren sollte.

In Hinsicht auf die vom gegenständlichen Rundschreiben angesprochene Notwendigkeit, dass die Verwalter über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Know-How verfügen, wird erklärt, dass die Vollversammlung mit Beschluss vom 30.04.2021 eine eigene Wahlordnung beschlossen hat, welche unter anderem die Einführung eines Systems von Bildungsguthaben vorsieht, laut welchem jedes Verwaltungsratsmitglied eine Mindestanzahl von 30 Stunden im Dreijahreszeitraum für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen vorweisen muss. Die in diesem Zusammenhang anerkannte Fortbildung, welche vom Raiffeisenverband Südtirol Gen. geregelt wird, muss die Bereiche Bankwirtschaft, Kreditwesen, Finanzen, Rechtskunde etc. betreffen. Jene Mandatare, welche aus der ersten Amtszeit scheiden, müssen für eine Wiederwahl mindestens 30 absolvierte Fortbildungsstunden vorweisen. Jene Mandatare, welche die Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) RG Nr. 1/2000 erfüllen, absolvieren ein verpflichtendes Schulungsprogramm, welches vom Raiffeisenverband in Zusammenarbeit mit Universitäten organisiert wird.

### **2.4. Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes**

Der Obmann verweist auf den neu eingeführten Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 zur Pflicht für die Exponenten, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen, und unterstreicht die Bedeutung dieser Bestimmung für das gute Funktionieren des Organs. Demnach sollen die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder bei den Sitzungen des Verwaltungsrates anwesend sein, die Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, sowie sonst die nötige Zeit aufbringen, um die ihnen weitergeleiteten Informationen, Dokumente und sonstigen Themen, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu verarbeiten und ggf. zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse bereits mit Beschluss vom 30.04.2021 die Grenzen für die Ämterhäufung festgelegt hat. Der Obmann weist darauf hin, dass im Zuge der nächsten Statutenänderung die Grenzen im Hinblick auf die Ämterhäufung im Statut verankert werden, wie dies auch gemäß Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 vorgesehen ist.

Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 sieht weiters vor, dass die Exponenten der Raiffeisenkasse schriftlich erklären, dem Amt mindestens die Zeit widmen zu können, die von der Bank für erforderlich gehalten wird. Der Obmann schlägt vor, den für erforderlich gehaltenen Zeitaufwand für das Amt eines „einfachen“ Verwaltungsratsmitglieds und jenen für das Amt des Obmannes bzw. des Obmann Stellvertreters zu definieren. Dabei schlägt der Obmann vor, sich an die vom Koordinierungsrat des RIPS-Verbundes definierten Spannen für einen angemessenen Zeitaufwand zur Ausübung des Amtes zu orientieren. Der Verwaltungsrat diskutiert eingehend über die definierten Spannen und bewertet diese im Lichte der eigenen bankinternen Anforderungen im Hinblick auf Größe und Komplexität der eigenen Raiffeisenkasse. Durch die Einbettung der Raiffeisenkasse in den RIPS Verbund und durch die Unterstützung der Zentralstrukturen wie RISKonsGmbH, Raiffeisen Landesbank AG, Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft, IPS Genossenschaft, RK Leasing GmbH, Raiffeisen Versicherungsdienst GmbH SB können Synergieeffekte effizient genutzt werden. Gesetzliche Neuerungen und relevante Fachthemen werden beispielsweise zentral aufgearbeitet und zur Verfügung gestellt. Die Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen werden gezielt auf die Raiffeisenkassen ausgerichtet und ermöglichen dadurch eine maßgeschneiderte, gezielte und effiziente Fortbildung der Exponenten. Für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird infolge mindestens ein Monatsaufwand von 8 Stunden für erforderlich gehalten. Für das Amt des Obmannes wird ein Monatsaufwand von 16 Stunden für erforderlich gehalten, für das Amt des Obmann Stellvertreters ein Monatsaufwand von 12 Stunden. Für das Amt des Antigeldwäscheverwalters wird insgesamt ein Monatsaufwand von 4 Stunden für erforderlich gehalten.

## **2.5. Angemessene Diversifizierung des Verwaltungsrates**

Der Obmann erinnert daran, dass gemäß Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und nun auch gemäß Art. 5 des RG Nr. 1/2000 eine angemessene Diversifizierung in der Zusammensetzung der Organe der Raiffeisenkasse gewährleistet werden muss. Die angemessene Diversifizierung der Organe soll die Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb des Organs fördern, mehrere unterschiedliche Ansätze und Blickwinkel bei der Analyse der Themen und bei der Entscheidungsfindung begünstigen, die betrieblichen Prozesse betreffend die Ausarbeitung von Strategien, das Management der Tätigkeiten und Risiken und die Kontrolle der Tätigkeit der oberen Führungsebene wirksam unterstützen und die unterschiedlichen Interessen, die für die solide und umsichtige Führung der Bank zusammenwirken, berücksichtigen. Die Diversifizierung betrifft dabei sowohl die berufliche/fachliche Qualifikation der Mitglieder des Organs, deren Geschlecht, deren Alter, sowie deren Dauer im Amt.

### **2.5.1 Berufliche Diversifizierung**

Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung unterstreicht der Obmann, dass gemäß RG Nr. 1/2000 die Mitglieder des Organs in ihrer Gesamtheit betrachtet, die Kompetenzen besitzen sollen, die für die Erreichung der im vorangehenden Kapitel 2.5 erwähnten Ziele der Diversifizierung geeignet sind. Unter Einhaltung der Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 des RG Nr. 1/2000 wird festgehalten, dass es der Verwaltungsrat für eine angemessene kollegiale Zusammensetzung und Diversifizierung für notwendig erachtet, dass darüber hinaus zumindest 1 Verwaltungsratsmitglied Tätigkeiten im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit relevante Tätigkeiten ausgeübt hat und somit spezifische Kenntnisse in mindestens einem der genannten Sektoren ausweisen. Mindestens 1 Verwaltungsratsmitglied hat Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in Unternehmen ausgeübt und verfügen somit über spezifische Kompetenzen in Unternehmensorganisation und -führung.

### **2.5.2 Altersbezogene Diversifizierung**

Der Obmann unterstreicht des Weiteren die Bedeutung einer angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf das Alter der Mitglieder des Verwaltungsrates. Dabei soll insbesondere auch der Eintritt von jungen Mitgliedern in den Verwaltungsrat gefördert werden. Demnach schlägt er vor, eine Mindestanzahl an Vertretern für verschiedene Altersgruppen festzulegen.

Der Verwaltungsrat beschließt, dass bei den Kandidatenvorschlägen möglichst alle Altersgruppen berücksichtigt werden (bis 40 Jahre, 40 – 55 Jahre, 56 – 70 Jahre).

### **2.5.3 Geschlechterbezogene Diversifizierung**

In Bezug auf die geschlechterbezogene Diversifizierung im Verwaltungsrat verweist der Obmann auf Art. 5 des RG Nr. 1/2000, welcher eine Mindestanzahl an Vertretern des weniger repräsentierten Geschlechts vorschreibt. Demzufolge müssen bei einem Verwaltungsrat mit 5 Mitgliedern mindestens 1 dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören. Der Obmann unterstreicht in Zusammenhang mit dieser Bestimmung die Bestrebung der Raiffeisenkasse, eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Geschlechter in den Organen zu erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, beschließt der Verwaltungsrat, dass der Anteil des weniger repräsentierten Geschlechts im Verwaltungsrat unter Einhaltung der Mindestvorgaben des RG Nr. 1/2000 bei mindestens 1 Mitglied liegen soll.

Gleichzeitig legt der Verwaltungsrat fest, dass auch in den Spitzenpositionen der Gremien der Raiffeisenkasse (Obmann/Obfrau, Präsident/in Aufsichtsrat, Direktor/in) die Vertretung beider Geschlechter angestrebt werden soll.

### **2.5.4 Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer**

Der Obmann verweist erneut auf die Bestimmungen des RG Nr. 1/2000 und der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und erinnert daran, dass auch im Hinblick auf die Amtsdauer bzw. die Anzahl der Amtsperioden der unterschiedlichen Mitglieder im Organ eine angemessene Diversifizierung erreicht werden sollte. Dies zielt nicht zuletzt darauf ab, eine ausgewogene Mischung zwischen Mandataren, welche neu oder seit kurzem im Amt sind und Mandataren, welche bereits mehrere Amtsperioden in der Raiffeisenkasse absolviert haben, zu ermöglichen. Der Verwaltungsrat nimmt Bezug auf das Statut, welches bereits eine Altersbeschränkung vorsieht (Altersbeschränkung 70 Jahre und 7 Mandate) und sieht dies als ausreichend, damit eine laufende Rotation zustande kommt.

All dies vorausgeschickt und nach ausführlicher Diskussion und nach Anhörung der unabhängigen Verwalter sowie des Aufsichtsrates,

**beschließt**

der Verwaltungsrat einstimmig die vorliegende Stellungnahme und die Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung anzunehmen und beauftragt den Obmann, den vorliegenden Beschluss mit allen eventuell notwendigen zusätzlichen Informationen an die zuständigen Behörden innerhalb der vorgesehenen Fristen weiterzuleiten und der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

**Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates:**

Der Aufsichtsratsvorsitzende berichtet, dass die jüngsten Änderungen im Rundschreiben Nr. 285 vom 17.12.2013 der Banca d'Italia zu den Überwachungsbestimmungen, *Parte Prima, Titolo IV, Capitolo 1* einige Neuerungen zu den Vorgaben hinsichtlich Corporate Governance beinhalten. Weitere Neuerungen hinsichtlich der Voraussetzungen der Mandatare in den Raiffeisenkassen, des angemessenen Zeitaufwandes für die Ausübung des Amtes und bezüglich angemessener kollegialer Zusammensetzung der Organe wurden weiters mit Regionalgesetz Nr. 5 vom 27.07.2021 ins Regionalgesetz Nr. 1 vom 14.01.2000 eingeführt. Die Änderungen im RG Nr. 1/2000 zielen demnach insbesondere auf eine hohe Professionalität der Exponenten in den Banken ab und sehen in Verbindung damit unter anderem spezifische Anforderungen an die Berufserfahrung der Aufsichtsratsmitglieder vor, sowie weitere Voraussetzungen hinsichtlich Kompetenz, Korrektheit oder angemessenem Zeitaufwand bzw. Grenzen der Ämterhäufung.

Der Aufsichtsratsvorsitzende erinnert daran, dass im Sinne der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia Nr. 285/2013 die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane in der Bank von großer Bedeutung für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist. Dabei spielt sowohl die quantitative Zusammensetzung als auch die qualitative Zusammensetzung der Organe eine wesentliche Rolle.

Der Aufsichtsratsvorsitzende erinnert daran, dass der Verwaltungsrat seine quantitative und qualitative Idealzusammensetzung bereits mit Beschluss vom 25.01.2022 festgelegt hat. Gemäß der Überwachungsanweisungen zur Corporate Governance muss nun auch der Aufsichtsrat seine quantitative und qualitative Idealzusammensetzung vorab festlegen.

Im Hinblick auf die quantitative Zusammensetzung des Organs sehen die Überwachungsbestimmungen vor, dass die Anzahl der Mitglieder des Organs der Größe und der Komplexität der Organisationsstruktur der Bank angemessen sein muss. Demnach soll das Organ auch nicht aus zu vielen Mitgliedern bestehen, da dadurch das Verantwortungsbewusstsein bzw. der Einsatz des einzelnen Mitglieds eingeschränkt werden könnte.

In Bezug auf die qualitative Zusammensetzung des Organs ruft der Aufsichtsratsvorsitzende in Erinnerung, dass im Sinne der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia Nr. 285/2013 und des RG Nr. 1/2000 der Aufsichtsrat in seiner Funktion als Kontrollorgan, mit Personen besetzt sein muss, welche im vollen Bewusstsein der Tragweite ihrer Funktion handeln, über entsprechend Berufserfahrung verfügen, die Voraussetzungen der Unabhängigkeit und der Unabhängigkeit des Urteils erfüllen und ihrer Aufgabe genügend Zeit und Aufwand widmen. Auch soll innerhalb des Gremiums eine angemessene Vielfalt der Berufserfahrung gewährleistet werden, sowie eine angemessene Diversifizierung im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Dauer im Amt der einzelnen Mitglieder.

Der Aufsichtsratsvorsitzende erinnert daran, dass gemäß Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013 die Aufsichtsratsmitglieder sich über ihre Befugnisse und ihre Aufgaben vollständig bewusst sein müssen, sowie eine angemessene Berufserfahrung im Hinblick auf die zu besetzende Position besitzen sollen. Auch wird die Notwendigkeit unterstrichen, die optimale Besetzung der Organe, in Bezug auf deren qualitative und quantitative Aufstellung, im Voraus festzulegen. Dazu soll besonders auf Struktur und Größe der Bank Rücksicht genommen werden.

Diese Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung wird dem Organ selbst überlassen, welches im Anschluss daran eine regelmäßige Überprüfung vornimmt, um festzustellen, wie weit die Realität der quantitativen und qualitativen Zusammensetzung des Aufsichtsrates mit den optimalen Erfordernissen der Idealzusammensetzung übereinstimmt. Die Prüfungsergebnisse müssen vom Aufsichtsrat festgehalten werden und werden den Mitgliedern mitgeteilt, damit diese rechtzeitig, vor der auf die Neuwahl folgenden Vollversammlung, die notwendigen Maßnahmen ergreifen können.

Dem Aufsichtsrat obliegt es auch, die Kandidaten zu bewerten, die bei Wahlen vorgeschlagen werden. Die Überwachungsanweisungen empfehlen, jeder Kandidatur ein kurzes Curriculum beizulegen, das die Eignung des Kandidaten für das angestrebte Mandat, belegen soll.

Die Ergebnisse besagter Auswertung müssen der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht werden, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, kundige Entscheidungen zu treffen.

Besonderes Augenmerk wird in diesem Kontext auf Informationsflüsse und operative Prozesse gelegt, die Grundlage für die Funktion der betroffenen Organe bilden. Dies wird durch Festlegung von Informationsflüssen zwischen und innerhalb der Organe und durch die klare Profilierung der verschiedenen Kompetenzen von deren Mitgliedern gewährleistet.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Neuerungen im RG Nr. 1/2000 betont der Aufsichtsratsvorsitzende, dass es im Interesse der Raiffeisenkasse ist, eine hohe Professionalität und Kompetenz der eigenen Mandatäre zu garantieren, weshalb auch entsprechend hohe Anforderungen an die eigenen Exponenten der Raiffeisenkasse gestellt werden.

In diesem Kontext erachtet es nun der Aufsichtsratsvorsitzende für unumgänglich, dass der Aufsichtsrat, auch in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen die quantitative und qualitative Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates festlegt.

Die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen der Realität in der Raiffeisenkasse und den optimalen Erfordernissen wird regelmäßig aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben vorgenommen. Insbesondere wird die Überprüfung der Idealzusammensetzung bei Neuwahlen anlässlich der Prüfung der Eignung der Aufsichtsratsmitglieder, deren Einhaltung der Grenzen der Ämterhäufung und der Bewertung hinsichtlich der Angemessenheit der kollegialen Zusammensetzung des Organs durchgeführt, ansonsten wenn sich Neuerungen oder Änderungen in den einzelnen behandelten Bereichen bzw. im Hinblick auf die quantitative und qualitative Idealzusammensetzung ergeben.

Da somit die Überprüfung der Idealzusammensetzung bei Neuwahlen unmittelbar nach der Wahl in Zusammenhang mit den Bewertungen laut RG Nr. 1/2000 vorgenommen wird, wird die durchzuführende periodische Selbstbewertung zur Zusammensetzung und zum Funktionieren des Organs hingegen im Jahr der Neuwahlen 6 Monate nach Amtsantritt der Mandatäre vorgenommen, um auch den neuen Mandatären die Einsicht in das Funktionieren des Organs zu ermöglichen.

## **Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates**

### **1. Quantitative Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsratsvorsitzende verweist auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und auf das Musterstatut, wonach sich der Aufsichtsrat in den Raiffeisenkassen aus drei effektiven Mitgliedern und aus zwei Ersatzmitgliedern zusammensetzt. Der Aufsichtsrat beschließt einstimmig diese Anzahl für die quantitative Idealzusammensetzung zu übernehmen.

### **2. Qualitative Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates**

#### **2.1. Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Aufsichtsratsmitglieder**

Im Hinblick auf die Professionalität der Aufsichtsratsmitglieder, legt Art. 4 des RG Nr. 1/2000 die Mindestvoraussetzungen zur Berufserfahrung der Mitglieder fest. Demnach muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats, wenn dieser aus drei Mitgliedern besteht, bzw. mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn dieser aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie – in beiden Fällen – mindestens ein Ersatzmitglied unter natürlichen Personen ausgewählt werden, die im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sind und mindestens drei Jahre Abschlussprüfungen durchgeführt haben. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die – auch alternativ – mindestens drei Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 RG Nr. 1/2000 ausgeübt haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss – auch alternativ – mindestens vier Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut den Abs. 1 und 3 ausgeübt haben. Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung der Mitglieder des Aufsichtsrates sei auf Kapitel 2.4.1 verwiesen.

#### **2.2. Berufliche und fachliche Weiterbildung**

In Hinsicht auf die von den Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und den Vorgaben des RG Nr. 1/2000 angesprochene Notwendigkeit, dass die Aufsichtsratsmitglieder über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Knowhow verfügen, wird erklärt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates Schulungen in den Bereichen Antigeldwäsche und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Risk Management, Kreditwesen, Outsourcing, Finanzen, Rechtskunde etc. besuchen müssen, wobei jedes Mitglied eine Mindestanzahl von 30 Stunden im Dreijahreszeitraum absolvieren sollte.

In Hinsicht auf die vom gegenständlichen Rundschreiben angesprochene Notwendigkeit, dass die Aufsichtsratsmitglieder über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Knowhow verfügen, wird erklärt, dass die Vollversammlung mit Beschluss vom 30.04.2021 eine eigene Wahlordnung beschlossen hat, welche unter anderem die Einführung eines Systems von Bildungsguthaben vorsieht, laut welchem jedes Aufsichtsratsmitglied eine Mindestanzahl von 30 Stunden im Dreijahreszeitraum für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen vorweisen muss. Die in diesem Zusammenhang anerkannte Fortbildung, welche vom Raiffeisenverband Südtirol Gen. geregelt wird, muss die Bereiche Bankwirtschaft, Kreditwesen, Finanzen, Rechtskunde etc. betreffen. Jene Mandatare, welche aus der ersten Amtszeit scheiden, müssen für eine Wiederwahl mindestens 30 absolvierte Fortbildungsstunden vorweisen. Jene Mandatare, welche die Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) RG Nr. 1/2000 erfüllen, absolvieren ein verpflichtendes Schulungsprogramm, welches vom Raiffeisenverband in Zusammenarbeit mit Universitäten organisiert wird.

### **2.3. Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes**

Der Aufsichtsratsvorsitzende verweist auf den neu eingeführten Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 zur Pflicht für die Exponenten, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen, und unterstreicht die Bedeutung dieser Bestimmung für das gute Funktionieren des Organs. Demnach sollen die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder bei den Sitzungen des Aufsichtsrates anwesend sein, die Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, sowie sonst die nötige Zeit aufbringen, um die ihnen weitergeleiteten Informationen, Dokumente und sonstigen Themen, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu verarbeiten und ggf. zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse bereits mit Beschluss vom 30.04.2021 die Grenzen für die Ämterhäufung festgelegt hat. Der Aufsichtsratsvorsitzende weist darauf hin, dass im Zuge der nächsten Statutenänderung die Grenzen im Hinblick auf die Ämterhäufung im Statut verankert werden, wie dies auch gemäß Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 vorgesehen ist.

Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 sieht weiters vor, dass der Exponent der Raiffeisenkasse schriftlich erklärt, dem Amt mindestens die Zeit widmen zu können, die von der Bank für erforderlich gehalten wird. Der Aufsichtsratsvorsitzende schlägt vor, den für erforderlich gehaltenen Zeitaufwand für das Amt eines effektiven Aufsichtsratsmitglieds und jenen für das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden zu definieren. Dabei schlägt der Aufsichtsratsvorsitzende vor, sich an die vom Koordinierungsrat des RIPS-Verbundes definierten Spannen für einen angemessenen Zeitaufwand zur Ausübung des Amtes zu orientieren. Der Aufsichtsrat diskutiert eingehend über die definierten Spannen und bewertet diese im Lichte der eigenen bankinternen Anforderungen im Hinblick auf Größe und Komplexität der eigenen Raiffeisenkasse. Für das Amt eines effektiven Aufsichtsratsmitglieds wird infolge ein Monatsaufwand von mindestens 8 Stunden für erforderlich gehalten. Für das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden wird ein Monatsaufwand von 16 Stunden für erforderlich gehalten.

### **2.4. Angemessene Diversifizierung des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsratsvorsitzende erinnert daran, dass gemäß Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und nun auch gemäß Art. 5 des RG Nr. 1/2000 eine angemessene Diversifizierung in der Zusammensetzung der Organe der Raiffeisenkasse gewährleistet werden muss. Die angemessene Diversifizierung der Organe soll die Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb des Organs fördern, mehrere unterschiedliche Ansätze und Blickwinkel bei der Analyse der Themen und bei der Entscheidungsfindung begünstigen und jedes einzelne Mitglied in den Entscheidungsprozess einbinden. Die Diversifizierung betrifft dabei sowohl die berufliche/fachliche Qualifikation der Mitglieder des Organs, deren Geschlecht, deren Alter, sowie deren Dauer im Amt.

#### **2.4.1 Berufliche Diversifizierung**

Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung unterstreicht der Aufsichtsratsvorsitzende, dass gemäß RG Nr. 1/2000 die Mitglieder des Organs in ihrer Gesamtheit betrachtet, die Kompetenzen besitzen sollen, die für die Erreichung der im vorangehenden Kapitel 2.4 erwähnten Ziele der Diversifizierung geeignet sind. Unter Einhaltung der Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 des RG Nr. 1/2000 wird festgehalten, dass es der Aufsichtsrat für eine angemessene kollegiale Zusammensetzung und Diversifizierung für notwendig erachtet, dass darüber hinaus mindestens 1 Aufsichtsratsmitglied eingetragener Abschlussprüfer ist und zumindest 1 Aufsichtsratsmitglieder Tätigkeiten im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder

Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit relevante Tätigkeiten ausgeübt haben und somit spezifische Kenntnisse in mindestens einem der genannten Sektoren ausweisen. Mindestens 1 Aufsichtsratsmitglied hat Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in Unternehmen ausgeübt und verfügen somit über spezifische Kompetenzen in Unternehmensorganisation und -führung.

#### **2.4.2 Altersbezogene Diversifizierung**

Der Aufsichtsratsvorsitzende unterstreicht des Weiteren die Bedeutung einer angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf das Alter der Mitglieder des Aufsichtsrates. Dabei soll insbesondere auch der Eintritt von jungen Mitgliedern in den Aufsichtsrat gefördert werden. Demnach schlägt er vor, eine Mindestanzahl an Vertretern für verschiedene Altersgruppen festzulegen.

Der Verwaltungsrat beschließt, dass bei den Kandidatenvorschlägen möglichst alle Altersgruppen berücksichtigt werden (bis 40 Jahre, 40 – 55 Jahre, 56 – 70 Jahre).

#### **2.4.3 Geschlechterbezogene Diversifizierung**

In Bezug auf die geschlechterbezogene Diversifizierung im Aufsichtsrat verweist der Aufsichtsratsvorsitzende auf Art. 5 des RG Nr. 1/2000, welcher eine Mindestanzahl an Vertretern des weniger repräsentierten Geschlechts vorschreibt. Demzufolge muss bei einem Aufsichtsrat mit drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern mindestens ein effektives Mitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören. Um das reibungslose Funktionieren des Organs im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern zu garantieren ist es auch im Lichte der Corporate Governance Bestimmungen sinnvoll, dass ein Ersatzmitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehört. (Sollte bei Ausscheiden eines effektiven Mitglieds die gesetzlich vorgeschriebene Quote durch Eintritt der Ersatzmitglieder im Organ nicht erreicht werden können, so muss umgehend die Vollversammlung einberufen werden.) Der Aufsichtsratsvorsitzende unterstreicht in Zusammenhang mit dieser Bestimmung die Bestrebung der Raiffeisenkasse, eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Geschlechter in den Organen zu erreichen. Um dies zu gewährleisten, beschließt der Aufsichtsrat, dass unter Einhaltung der Mindestvorgaben des RG Nr. 1/2000 mindestens ein effektives Mitglied und ein Ersatzmitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören sollen.

Gleichzeitig befürwortet der Aufsichtsrat, dass auch in den Spitzenpositionen der Gremien der Raiffeisenkasse (Obmann/Obfrau, Präsident/in Aufsichtsrat, Direktor/in) die Vertretung beider Geschlechter angestrebt werden soll.

#### **2.4.4 Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer**

Der Aufsichtsratsvorsitzende verweist erneut auf die Bestimmungen des RG Nr. 1/2000 und der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und erinnert daran, dass auch im Hinblick auf die Amtsdauer bzw. die Anzahl der Amtsperioden der unterschiedlichen Mitglieder im Organ eine angemessene Diversifizierung erreicht werden sollte. Dies zielt nicht zuletzt darauf ab, eine ausgewogene Mischung zwischen Mandataren, welche neu oder seit kurzem im Amt sind und Mandataren, welche bereits mehrere Amtsperioden in der Raiffeisenkasse absolviert haben, zu ermöglichen. Der Aufsichtsratsvorsitzende nimmt Bezug auf das Statut, welches bereits eine Altersbeschränkung vorsieht (Altersbeschränkung 70 Jahre und 5 Mandate) und sieht dies als ausreichend, damit eine laufende Rotation zustande kommt.

All dies vorausgeschickt und nach ausführlicher Diskussion,

**beschließt**

der Aufsichtsrat einstimmig die vorliegende Stellungnahme und die Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung anzunehmen und beauftragt den Aufsichtsratsvorsitzenden, den vorliegenden Beschluss mit allen eventuell notwendigen zusätzlichen Informationen an die zuständigen Behörden innerhalb der vorgesehenen Fristen weiterzuleiten und der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.